

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Geschichte

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang *Lehramt für Gymnasien im Fach Geschichte* bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	4
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	11
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

Zu § 3 (5): Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs – Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfungen

Abweichend von den Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Grundwissenschaften umfasst insgesamt 240 Kreditpunkte (acht Semester). Für die Erste Staatsprüfung werden von der TU Darmstadt keine Kreditpunkte vergeben. Der Umfang der beiden Unterrichtsfächer beträgt je 90 Kreditpunkte, davon je 30 Kreditpunkte Fachdidaktik inklusive Schulpraktische Studien II. Der Umfang der Grundwissenschaften beträgt 60 Kreditpunkte inklusive Schulpraktische Studien I.

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu belegen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 3a (4): Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem dritten Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht aus drei Teilstudiengängen. Zum Ende des jeweiligen zweiten Fachsemesters sind je Unterrichtsfach 9 Kreditpunkte und in den Grundwissenschaften 6 Kreditpunkte, insgesamt also 24 Kreditpunkte zu erbringen. Sofern in Teilstudiengängen andere Instrumente nach § 3a Abs. 1 verwendet werden, reduzieren sich die zu erbringenden Kreditpunkte entsprechend.

Zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt. Die Module C1.1 sowie D1 bis D3 müssen aus mindestens zwei Fachgebieten (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) gewählt werden. Innerhalb dieser Module werden Veranstaltungen des Fachgebiets Technikgeschichte dem Fachgebiet Neuere/Neueste Geschichte zugeordnet.

Zu § 5 (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 5 (7): Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Änderungen der Modulbeschreibungen, die nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen, erfolgen durch Fachbereichsratsbeschluss und werden rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben.

Zu § 7 (1): Prüfungskommissionen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird für jeden Teilstudiengang je eine Prüfungskommission gebildet. Fachübergreifende Fragen und Probleme werden mit den betroffenen Prüfungskommissionen der anderen Teilstudiengänge erörtert.

Zu § 7 (2): Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission für den Teilstudiengang Geschichte wird durch den Fachbereichsrat des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften eingesetzt.

Zu § 9 (1): Aufgaben der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen liegt nicht bei der Prüfungskommission, sondern wird im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Als Zulassungsvoraussetzung für die Immatrikulation werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis durch Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines Blocksprachkurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters vorliegen.

Zu § 18: Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (2) und (5): Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I).

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Zu § 23: Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit, ihre Durchführung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulen sind im Modulhandbuch (Anhang III) geregelt; die konkreten Details werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 27 (5): Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 28 (3): Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Für das Unterrichtsfach Geschichte sind dies die Modulnoten C1-1 und D1-1 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen A1-1, A2-1, A3-1, A4-1 und D4. Die Noten gehen nach Kreditpunkten gewichtet in die Gesamtnote ein.

Zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 35: Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung wird gemäß den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 28.07.2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 88-95) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, den 23.04.2013

Die Dekanin des Fachbereiches 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt an Gymnasien - Geschichte																					
Studien- und Prüfungsplan Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																					
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; OS=Oberseminar, Exk=Exkursion, TUT-D=Durchführung eines Tutoriums etc.	Lehrform		Semester								Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen				Endnotenrelevanz x Pflicht: (x) = Wahlpflicht (2 auf 5)				
		SWS:	CP:	Studienleistung/ Fachprüfung:	Form der Prüfungsleistung:	Art	SWS	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer
								CP	CP	CP	CP		CP	CP	CP	CP					
Themenbereich A1 Einführung Neuere Geschichte																					
Modul A1-1	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	6	12	12											b		HA +f		(x)	
Modul A1-2	Neuere Geschichte	VL	2	3	3											b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A2 Einführung Technikgeschichte																					
Modul A2-1	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9		9										b		HA +f		(x)	
Modul A2-2	Technikgeschichte	VL	2	3		3										b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A3 Einführung Mittelalterliche Geschichte																					
Modul A3-1	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9		9										b		HA +f		(x)	
Modul A3-2	Mittelalterliche Geschichte	VL	2	3		3										b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A4 Einführung Alte Geschichte																					
Modul A4-1	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9				9								b		HA +f		(x)	
Modul A4-2	Alte Geschichte	VL	2	3				3								b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich C Wahlpflicht Fachwissenschaft Geschichte																					
Modul C1-1	Wahlpflichtseminar aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9					9						A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f		x	
Themenbereich D1 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 1																					
Modul D1-1	Wahlpflichtseminar Didaktik aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9						9					A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f		x	
Themenbereich D2 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 2																					
Modul D2-1	Wahlpflichtübung Fachdidaktik aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	Ü	2	3						3						u		f			
Themenbereich D3 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 3 (1 Modul nach Wahl)																					
Modul D3-1	Fachdidaktisches Seminar aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9						9					A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f			
Modul D3-2	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung	Exk		(9)						(9)					A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	u		f			
Modul D3-3	Durchführung eines Tutoriums	TUT-D		(9)						(9)					A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	u		f			
Themenbereich D4 Pflicht Fachdidaktik Geschichte																					
Modul D4	Schulpraxis			9																	
	D4-1 Grundzüge Fachdidaktik und Methodik	S	2	4						4					A1-A4 + SPS1	u		f			
	D4-2 Schulpraktische Studien II	SPS	2	5								5				b		HA +f		(x)	
Summe				90	15	12	12	12	12	12	13	5	9								

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Relevanz der Modulnoten für die Gesamtnote:	Für das Unterrichtsfach Geschichte gehen folgende Noten in die Gesamtnote ein: die Modulnoten C1-1 und D1-1 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen A1-1, A2-1, A3-1, A4-1 und D4 (jeweils nach Kreditpunkten gewichtet).
Weitere Hinweise	Die Module C1.1 sowie D1 bis D3 müssen aus mindestens zwei Fachgebieten (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) gewählt werden. Innerhalb dieser Module werden Veranstaltungen des Fachgebiets Technikgeschichte dem Fachgebiet Neuere/Neueste Geschichte zugeordnet.
Weitere Hinweise	Der Besuch des Kolloquiums im Fachgebiet der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird als zusätzliche Leistung empfohlen.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Es gilt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Oktober 2006. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 3.06, S. 147-150, bzw. die jeweils gültige Fassung.